OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651458/24/FP/MN

Datum:
Linz, 25. August 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den Antrag des F.G., geb. X, vertreten durch Dr. J.P., Rechtsanwalt, x, auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. September 2019, GZ: LVwG-651458/12/FP, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Mandatsbescheid vom 21. März 2019 entzog die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, die belangte Behörde im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren, dessen Wiederaufnahme der Antragsteller begehrt, diesem die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von vier Monaten ab dem 16. März 2019. Die Behörde sprach ferner aus, dass dem Antragsteller bis zur behördlichen Feststellung der gesundheitlichen Eignung keine Lenkberechtigung erteilt werden dürfe. Darüber hinaus habe sich der Antragsteller einer Nachschulung zu unterziehen, ein amtsärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie eine fachärztliche und verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Die Entziehungsdauer ende nicht vor Befolgung dieser Anordnungen.

I. 2. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Antragsteller mit anwaltlichem Schriftsatz vom 1. April 2019 Vorstellung, in der er beantragte, die Entzugsdauer auf ein Monat herabzusetzen und von der Anordnung begleitender Maßnahmen Abstand zu nehmen, allenfalls für die Absolvierung der Nachschulung eine angemessene Frist zu setzen. Über die Verpflichtung zur Beibringung einer fachärztlichen bzw verkehrspsychologischen Stellungnahme möge in einem gesonderten Verfahren abgesprochen oder wolle eine angemessene Frist festgesetzt werden.

I. 3. Mit Bescheid vom 29. April 2019 wies die belangte Behörde die Vorstellung des Antragstellers dem Grunde nach ab, verkürzte die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung aber auf zwei Monate.

I. 4. Mit Schriftsatz vom 15. Mai 2019 erhob der Antragsteller gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, worin er ausdrücklich nur die Entziehungsdauer anfocht und beantragte, diese für den Zeitraum vom 16. März 2019 bis zum 16. April 2019 festzusetzen. Das Landesverwaltungsgericht wolle ferner dem Antrag stattgeben, dem Antragsteller seinen Führerschein am 17. April 2019 wieder auszufolgen. Die übrigen bescheidmäßigen Anordnungen (zB VPU, fachärztliche Stellungnahme) bekämpfte der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich.

I. 5. Die Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. Mai 2019 vor, ohne selbst eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit Erkenntnis vom 17. September 2019 gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde insoweit Folge, als es die Entzugsdauer auf ein Monat herabsetzte. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab.

I. 6. Parallel dazu führte die Behörde gegen den Antragsteller ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand am 16. März 2019. Mit einer an die Behörde gerichteten, schriftlichen Äußerung vom 24. September 2019 sowie einer Ergänzung vom 26. September 2019 beantragte der Antragsteller, das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Begründend führte er zusammengefasst aus, dass aufgrund des bei ihm gemessenen THC-Werts von 0,6 ng/ml „keine [verwaltungsstrafrechtlich] relevante Drogenbeeinträchtigung“ bestanden habe.

I. 7. Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 teilte die Behörde dem Antragsteller schriftlich mit, dass von der Fortführung des gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahrens abgesehen und dieses eingestellt wurde. Die Rückfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Juni 2022 betreffend den Grund für die Verfahrenseinstellung beantwortete die Behörde mit Schreiben vom 1. Juli 2022 dahingehend, dass die Einstellung wegen eingetretener Strafbarkeitsverjährung verfügt wurde.

I. 8. Mit Schreiben vom 23. Juni 2022, welches am 27. Juni 2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einging, stellte der Antragsteller den gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag. Konkret beantragte er darin die Wiederaufnahme des mit Erkenntnis vom 17. September 2019 entschiedenen Beschwerdeverfahrens zu GZ: LVwG-651458 über die Entziehung der Lenkberechtigung.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den bei ihm vorliegenden Beschwerdeakt zu GZ: LVwG-651458, weiters in den von der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vorgelegten Führerscheinakt, GZ: BHRIVerk-2019-92871, sowie den von ihr vorgelegten Verwaltungsstrafakt, GZ: BHRI/919120008275/19 und die Mitteilung der belangten Behörde über den Grund der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens vom 1. Juli 2022.

Das Landesverwaltungsgericht hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 10. August 2022, seinem Vertreter zugestellt am 12. August 2022, Gelegenheit gegeben, binnen einer Woche zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen. In seiner Äußerung vom 18. August 2022 bestritt der Antragsteller im Wesentlichen, dass die Behörde angesichts des von ihr angegebenen Einstellungszeitpunkts das gegen den Antragsteller geführte Verwaltungsstrafverfahren wegen eingetretener Strafbarkeitsverjährung eingestellt haben könne. Das Gericht sei sohin an die Einstellung des Strafverfahrens iSe abweichenden Vorfragenentscheidung gebunden und der Wiederaufnahmeantrag werde aufrechterhalten.

Auf neuerliche Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bei der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis – die primär wegen eines dieser

unterlaufenen Fehler bei der Angabe des Datums der Einstellung (2019 statt 2022) erfolgte – bestätigte diese ein weiteres Mal, das gegen den Antragsteller geführte Verwaltungsstrafverfahren wegen eingetretener Strafbarkeitsverjährung am 15. März 2022 eingestellt zu haben. Dem Antragsteller wurde mit E-Mail des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. August 2022 abermals Gelegenheit zur Stellungnahme binnen fünf Tagen eingeräumt. Der Antragsteller äußerte sich mit Schreiben vom 23. August 2022, wobei er sein Vorbringen zum Grund für die Verfahrenseinstellung im Wesentlichen wiederholte. Darüber hinaus regte er die Stellung eines Gesetzesprüfungsantrags betreffend § 45 Abs 2 VStG an.

Die Entscheidung konnte ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden. Gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 VwGVG ist eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn das Gericht eine solche als erforderlich erachtet, und hat der Beschwerdeführer eine solche zu beantragen, was vorliegend nicht geschehen ist. Ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens fällt zudem nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK (VwGH 31. 7. 2009, 2007/09/0081; 16. 12. 2009, 2009/12/0031; 24. 6. 2014, Ro 2014/05/0059; 29. 5. 2017, Ra 2017/16/0070). Der wesentliche Streitpunkt besteht vorliegend darin, dass der Antragsteller den von der Behörde herangezogenen Einstellungsgrund auf rechtlicher Ebene als nicht anwendbar bzw als zu Unrecht herangezogen erachtet. Zudem erachtet der Antragsteller die rechtliche Grundlage für die Verfahrenseinstellung als verfassungswidrig.

II. 2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Im Spruchpunkt (SP) I. des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. September 2019, GZ: LVwG-651458/12/FP, setzte es die Dauer des zunächst bescheidmäßig gegen den Antragsteller ausgesprochenen Entzugs der Lenkberechtigung (vgl diesbezüglich Punkt I.) auf ein Monat herab, wies jedoch im Übrigen seine Beschwerde gegen den Entziehungsbescheid ab. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Grunde nach bestätigte Entziehung der Lenkberechtigung erfolgte – wie aus der rechtlichen Beurteilung des Erkenntnisses ersichtlich ist – wegen Verlusts der Verkehrszuverlässigkeit (§ 24 Abs 1 Z 1 iVm § 3 Abs 1 Z 2 und § 7 FSG). Als „bestimmte Tatsache“, welche die fehlende Verkehrszuverlässigkeit indiziert, zog das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Lenken eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand (§ 7 Abs 3 Z 1 FSG iVm § 99 Abs 1b StVO) heran. Das Erkenntnis wurde am 25. September 2019 der Kanzlei des Vertreters des Antragstellers (Beschwerdeführers) übergeben.

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis führte gegen den Antragsteller ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Lenkens eines Fahrzeugs in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand am 16. März 2019 also des Delikts des § 99 Abs 1b

StVO. Mit Schreiben vom 2. April 2019 forderte die Behörde den Antragsteller zur Rechtfertigung wegen des ihm vorgeworfenen Verhaltens auf. Der Antragsteller äußerte sich mit Schriftsatz vom 24. September 2019 und ergänzte mit Schriftsatz vom 26. September 2019. Die belangte Behörde hat in der Folge am 17. Oktober 2019 den Sanitätsdienst um Erstattung eines Gutachtens ersucht, welches jedoch nicht erging. Mit Aktenvermerk vom 15. März 2022 wurde das Verwaltungsstrafverfahren mit dem Grund „Strafbarkeitsverjährung“ eingestellt. Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 teilte die Behörde dem Antragsteller schriftlich mit, dass das gegenständliche, gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde.

Am 23. Juni 2022 stellte der Antragsteller den gegenständlichen Antrag auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. September 2019, GZ: LVwG-651458/12/FP, abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung. Den Wiederaufnahmeantrag begründete er zusammengefasst wie folgt: Durch die Einstellung des gegen den Antragsteller geführten Verwaltungsstrafverfahrens sei die im Administrativverfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung zu klärende Vorfrage der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Antragstellers für das Lenken eines Fahrzeugs in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand rechtskräftig abweichend entschieden worden. Die „[zur Vorfragenentscheidung] zuständige Verwaltungsstrafbehörde“ habe nämlich gegen den Antragsteller „[den] Tatvorwurf […] nicht aufrechterhalten und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt und somit eine für das Administrativverfahren bindende Entscheidung […] getroffen“.

Der gegenständliche Wiederaufnahmeantrag ging am 27. Juni 2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Als Grund für die Einstellung gab die Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf wiederholte Nachfrage den bereits erfolgten Eintritt der Strafbarkeitsverjährung bekannt.

II. 3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. 1. Rechtsgrundlagen:

Gem § 32 Abs 1 Z 3 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn das betreffende Erkenntnis von Vorfragen iSd § 38 AVG abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Behörde in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist gem § 32 Abs 2 VwGVG binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrunds beim Verwaltungsgericht einzubringen. Nach Ablauf von drei Jahren ab Erlassung des Erkenntnisses kann der Wiederaufnahmeantrag keinesfalls mehr gestellt werden. Der Antragsteller hat die Umstände, aus denen sich die Fristwahrung ergibt, glaubhaft zu machen.

III. 2. Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags:

Der Wiederaufnahmeantrag hat sich zunächst gem § 32 Abs 1 VwGVG auf ein durch verwaltungsgerichtliches Erkenntnis abgeschlossenes Verfahren zu richten. Konkret hat der Antragsteller die Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. September 2019, GZ: LVwG-651458/12/FP, abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens betreffend die Entziehung seiner Lenkberechtigung begehrt. Gegenstand des vom Antragsteller bezeichneten Erkenntnisses war die Entziehung seiner Lenkberechtigung. Dabei schadet es nicht, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Spruchpunkt I bloß die Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung (auf ein Monat) herabgesetzt und der Antragsteller in seiner mit diesem Erkenntnis erledigten Bescheidbeschwerde ausdrücklich nur die Herabsetzung der Entzugsdauer begehrt hat. Denn der Ausspruch über die Entzugsdauer ist von jenem über die Entziehung der Lenkberechtigung überhaupt nicht trennbar (VwGH 18. 11. 1993 verstSen, 82/11/0270; 29. 4. 2003, 2002/11/0215; 24. 9. 2003, 2001/11/0109). Prinzipiell konnte der Antragsteller daher die Wiederaufnahme des Verfahrens über die – mit dem von ihm bezeichneten Erkenntnis bestätigte – Entziehung seiner Lenkberechtigung begehren.

Der Wiederaufnahmeantrag ist gem § 32 Abs 2 VwGVG binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Sachverhalts, welcher den Wiederaufnahmegrund bilden soll, beim Verwaltungsgericht einzubringen (VwGH 20. 9. 2018, Ra 2018/09/0050). Die Umstände, aus denen sich die Fristwahrung ergibt, hat der Antragsteller glaubhaft zu machen. Der Antragsteller versicherte glaubhaft, erst durch die schriftliche Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis über die Einstellung des Verfahrens am 22. Juni 2022 von dieser und damit von einer vermeintlich abweichenden Vorfragenentscheidung Kenntnis erlangt zu haben. Durch die Einbringung des Wiederaufnahmeantrags am 27. Juni 2022 war die subjektive Frist gewahrt.

Der Wiederaufnahmeantrag ist außerdem gem § 32 Abs 2 dritter Satz VwGVG nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses nicht mehr zulässig (objektive Frist). Das gegenständliche Erkenntnis wurde dem Antragsteller gegenüber durch Zustellung an die postbevollmächtigte Person seines Rechtsanwalts in dessen Kanzlei (vgl § 13 Abs 4 ZustG) am 25. September 2019 erlassen. Die Dreijahresfrist ist damit noch nicht abgelaufen.

III. 3. Kein Wiederaufnahmegrund:

Der Antragsteller geht jedoch in der Annahme fehl, die ihm mitgeteilte – nach der Jud des VwGH qua Bescheidqualität rechtskraftfähige (vgl VwGH 15. 9. 1992, 93/05/0079) – Einstellung des gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahren begründe eine abweichende, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindende Entscheidung der im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung zu beantwortende Vorfrage der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Antragstellers. Wurde nämlich das Verwaltungsstrafverfahren, welches die Vorfrage betrifft, bloß aus einem formellen Grund eingestellt, liegt der Wiederaufnahmegrund der abweichenden Vorfragenentscheidung, welchen der Antragsteller geltend gemacht hat, gerade nicht vor (VwGH 17. 1. 1989, 88/11/0261; 16. 6. 1992, 92/11/0126; 17. 1. 1995, 94/11/0412). Gegenständlich wurde das gegen den Antragsteller geführte Verwaltungsstrafverfahren entsprechend der Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis wegen eingetretener Strafbarkeitsverjährung eingestellt. Sohin erfolgte die Verfahrenseinstellung bloß aus einem formellen Grund (vgl VwGH 23. 4. 2003, 2000/11/0025; 29. 5. 2015, 2012/02/0238). Aus dem ergänzenden Vorbringen des Antragstellers, wonach die Behörde die Verfahrenseinstellung bereits zwei Tage vor Ablauf der Strafbarkeitsverjährungs-Frist eingestellt habe, lässt sich für den gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag nichts gewinnen.

Die belangte Behörde hat zweimalig, mit Schreiben vom 1. Juli 2022 und jenem vom 18. August 2022, mitgeteilt, dass die Einstellung wegen Eintritts der Strafbarkeitsverjährung erfolgte. Sie teilte auch mit, dass eine inhaltliche Prüfung des Tatvorwurfs nicht vorgenommen wurde. Der Antragsteller bestreitet grundsätzlich nicht, dass die belangte Behörde diesen Grund zur Einstellung heranziehen wollte – [Bei den genannten Unterlagen handelt es sich um öffentliche Urkunden, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich haben und insofern vollen Beweis liefern und zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges führen (vgl. Hauer/Leukauf[6] AVG § 47 S 553 ff; VwGH 21. 10. 1994, 94/11/0132)] – und er hat auch keine Beweismittel angeboten, die diese Urkunden widerlegen würden. Der Antragsteller steht vielmehr auf dem Standpunkt, dass die belangte Behörde den Einstellungsgrund des § 45 Abs 1 Z 2 zweiter Fall VStG (Strafaufhebungsgrund, hier Strafbarkeitsverjährung) vorliegend nicht zur Anwendung bringen durfte, weil die Frist gemäß § 31 Abs 2 VStG noch nicht abgelaufen war.

Die Behörde selbst ging also – wenn auch geringfügig verfrüht – vom Eintritt der Strafbarkeitsverjährung und sohin vom (formellen) Einstellungsgrund des § 45 Abs 1 Z 2 zweiter Fall VStG (vgl Lewisch/Fister/Weilguni[2] VStG § 31 Rz 13) aus. Anders als der Antragsteller vermeint, nahm die Behörde aber gerade nicht an, dass dieser die ihm vorgeworfene Tat iSd § 45 Abs 1 Z 2 erster Fall VStG nicht

begangen habe. Viemehr hat sie nach dem Aktenstand noch Schritte gesetzt, die Angaben des Antragstellers, er sei nicht beeinträchtigt gewesen, zu überprüfen, scheiterte aber ganz offensichtlich an dem Umstand, dass ein amtsärztliches Gutachten nicht bzw nicht mehr so rechtzeitig erstattet wurde, dass sie es noch vor Ablauf der Frist gemäß § 31 Abs 2 VStG (Strafbarkeitsverjährungs-Frist) verwerten hätte können.

Davon, dass die Behörde den Tatvorwurf gegen den Antragsteller nicht aufrechterhalten habe oder das Verfahren mangels Schuld, also aus einem materiellen Grund, eingestellt habe, kann vorliegend sohin keine Rede sein.

Kurz gesagt: Der Umstand, dass die Behörde den Eintritt der Strafbarkeitsverjährung (um zwei Tage) verfrüht angenommen und ihre Einstellung auf diese unrichtige Annahme gestützt hat, ändert nichts daran, dass sie die Einstellung auf § 45 Abs 1 Z 2 zweiter Fall VStG gestützt hat und führt nicht dazu, dass aus einem formellen Einstellungsgrund, quasi automatisch, einer in der Sache wird. Der Grund bleibt gleich, nur die diesbezügliche rechtliche Beurteilung war unrichtig.

Eine das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindende, abweichende Vorfragenentscheidung iSd § 33 Abs 1 Z 3 VwGVG liegt daher nicht vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den vom Antragsteller (fristgerecht) vorgebrachten Wiederaufnahmegrund gebunden (Hengstschläger/Leeb AVG §§ 69, 70 Rz 56 unter Hinweis auf VwGH 23. 4. 1990, 90/19/0125; 31. 3. 2006, 2006/02/0038). Dieser liegt entsprechend den vorstehenden Ausführungen nicht vor. Ob auch ein anderer Wiederaufnahmegrund gegeben ist, hat das Verwaltungsgericht nicht zu prüfen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. 4. Die Anregung des Antragstellers, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 45 Abs 2 VStG zu stellen, wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels Normbedenken nicht aufgegriffen. Insbesondere begegnet die fehlende Bindungswirkung der aus formellen Gründen verfügten Einstellung von Verwaltungsstrafverfahren im Vorfragenbereich keinen Bedenken, entspricht sie doch der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht

zudem weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiederaufnahme des Verfahrens (wegen abweichender Vorfragenentscheidung) ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl